

3. 1. Kann landesgesetzlich eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Erben für Steuerhinterziehungen seines Erblassers angeordnet werden, dergestalt, daß ihre Durchführung im Wege des Strafprozesses zu erfolgen hat?

2. Hat das Mecklenburg-Strelitzsche Kontributionsedikt vom 19. Mai 1903 eine derartige strafrechtliche Verantwortlichkeit der Erben hinsichtlich der „Zinsensteuer“ eingeführt?

3. Welchen Anforderungen müssen landesgesetzliche Vorschriften entsprechen, wenn ihnen entnommen werden soll, daß sie eine solche Verantwortlichkeit anordnen?

Mecklenburg-Strelitzches Kontributionsedikt vom 19. Mai 1903 (Offizieller Anzeiger 1903 Nr. 23 S. 195 ffg.) §§ 46, 49, 59, 78.

III. Straffenat. Ur. v. 11. November 1912 g. R. III 605/12.

I. Landgericht Neustrelitz.

Aus den Gründen:

„Unter der Annahme, daß der am 6. Februar 1910 zu R. verstorbene Vater des R. längere Zeit hindurch seine Zinseneinnahmen zu niedrig „deklariert“ und versteuert habe, erließ der Magistrat zu R. am 17. Mai 1911 gegen R. d. F. einen Strafbefcheid, in dem es u. a. heißt:

„Danach sind in den letzten 10 Jahren zu wenig gezahlt an Landessteuern . . . M. Es wird nun gegen Sie als Miterben an dem Nachlaß Ihres Vaters Strafbefcheid erkannt gemäß §§ 46, 49, 59, 78 und 79 des Edikts vom 19. Mai 1903 und zwar auf die Strafe der Steuerbefraude im dreifachen Betrage der hinterzogenen . . . M.“

Nachdem R. d. F. rechtzeitig gemäß § 459 StPD. auf gerichtliche Entscheidung angetragen hatte, erging das jetzt angegriffene Urteil dahin:

„Das Strafverfahren wird als unzulässig eingestellt.“

Hiergegen wendet sich die Revision der landgerichtlichen Staatsanwaltschaft. . . .

Es handelt sich um die Rechtsbeständigkeit des Strafbefehls vom 17. Mai 1911; er stützt sich auf das in Mecklenburg-Strelitz

geltende Kontributionsedikt vom 19. Mai 1903, das in dem einleitenden § 1 die acht Steuerarten, deren Aufbringung geregelt werden soll, darunter zu 7 auch „eine Zinsensteuer von der Einnahme aus Zinsen“ usw. aufzählt.

Der Strafbescheid geht davon aus, daß R. für die von seinem Vater verübten, nach § 59 a. a. O. zu ahnenden Hinterziehungen an Zinsensteuer in seiner Eigenschaft als dessen Miterbe unmittelbar strafrechtlich verantwortlich sei. Das Landgericht versagt diesem . . . Rechtsstandpunkt . . . die Anerkennung, während die Staatsanwaltschaft des Landgerichts der Rechtsmeinung des Magistrats beitrifft.

Die gegenwärtig zu entscheidende Frage läßt sich dahin fassen: Hat das mecklenburg-strelitzsche Kontributionsedikt vom 19. Mai 1903 eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Erben für eine von seinem Erblasser verübte Zinsensteuerhinterziehung eingeführt?

Die zuständigen Landesgerichte haben die Frage bisher bejaht. Im Urteil vom 18. Dezember 1908 (Meckl. Zeitschr. für Rechtspflege Bd. 27 S. 315) hat das Oberlandesgericht zu Rostock einen Fall entschieden, der zwar nicht dem M.-Strelitzschen Edikt vom 19. Mai 1903, sondern dem M.-Schwerinschen Kontributionsedikt vom 12. Mai 1903 (RegBl. 1903 Nr. 22 S. 145 flg.) unterstand. Die beiden Edikte stimmen aber untereinander wörtlich überein, so daß die Darlegungen des Urteils auch gegenwärtig Anwendung finden könnten. Das Urteil knüpft an den 2. Satz in Ziff. 1 des § 49 a. a. O.¹ („die Erkennung und Vertreibung der Strafe usw.“) an und führt aus, diese Bestimmung

„muß dahin ausgelegt werden, daß die Strafe gegen den Erben oder den sonstigen Vertreter des Nachlasses erkannt werden soll.

¹ § 49 Abs. 1 a. a. O. lautet: „Außer den Obrikeiten (§ 78) liegt auch der Zentral-Steuer-Direktion die Verpflichtung ob, falls sich bei Vererbungen oder sonstigen Veranlassungen der Verdacht einer unrichtig geschienenen oder ganz unterlassenen Besteuerung von Zinsen . . . ergibt, Untersuchung einzuleiten und eventuell die rückständige Steuer nebst der Strafe der Hinterziehung einzuziehen und an die Zentral-Steuer-Kasse einsenden zu lassen, . . . Die Erkennung und Vertreibung der Strafe wird durch den etwa erfolgten Tod des Schuldigen nicht ausgeschlossen und ist solchen Falles sowohl die Steuer als die Strafe aus dem Nachlaß oder von den Erben des Steuerpflichtigen, soweit der Nachlaß an sie gekommen ist, einzuziehen. Vgl. § 79.“

Der Erbe oder Nachlaßvertreter ist somit für die vom Erblasser verwirkte Strafe, die gegen diesen nicht mehr erkannt werden kann, strafrechtlich verantwortlich gemacht. Für diese Auslegung spricht zunächst der Wortlaut der Bestimmung, wonach sich das Verfahren gegen die Erben oder Nachlaßvertreter richten soll. Für dieses Verfahren muß aber, wenn es nicht an einer gesetzlichen Regelung desselben überhaupt fehlen soll, der § 77 AusfVdn. StPD. vom 28. Mai 1879 normieren. Danach wird die Entscheidung über die Zuwiderhandlung im Verwaltungswege durch Strafbefcheid erlassen. Vgl. auch § 78 des Kontribut.-Ed. Es handelt sich also auch nach dem Tode des Defraudanten um die Festsetzung einer Strafe."

An diesem Standpunkt haben auch die späteren Urteile desselben Gerichts vom 6. Juli 1910 und 1. Oktober 1910 (Meckl. Zeitschr. f. R. Bd. 29 S. 142 flg., 147 flg.) festgehalten. Dabei ist in dem ersteren (S. 143 a. a. D.) noch auf die Darlegungen des früheren preuß. Obertribunals im Erkenntnis vom 20. November 1873 (Goldt. Arch. Bd. 21 S. 487; Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 14 S. 735), die mit denen des Rostocker Urteils vom 18. Dezember 1908 übereinstimmen, verwiesen worden. Der Auffassung über die Bedeutung des Satzes 2 in Ziff. 1 § 49 des Edikts kann jedoch nicht beigetreten werden. Die Beweisführung ist nicht durchschlagend.

Unbegründet erscheint zunächst die Heranziehung des erwähnten Obertribunals Erkenntnisses, das sich mit der Bestimmung in § 13 des damals für Hohenzollern-Sigmaringen geltenden Gesetzes vom 30. August 1834, die Normen der direkten Besteuerung betreffend, beschäftigt. Hierbei steht nur eine gegen den Nachlaß und nicht gegen den Erben gerichtete Strafvorschrift in Frage (vgl. das Nähere in Entsch. des RG. in Straff. Bd. 45 S. 52 [56]). Die Sachlage, über die das Obertribunal zu entscheiden hatte, deckt sich also nicht mit der von dem Oberlandesgericht angenommenen. . . .

Der Wortlaut des Satzes 2 in Ziff. 1 § 49 des Edikts rechtfertigt nicht die Annahme, daß sich das Verfahren gegen den Erben richten solle. Der Eingang der Vorschrift: „Die Erkennung und Beitreibung der Strafe wird durch den Tod des Schuldigen nicht ausgeschlossen“, ergibt nichts darüber, gegen wen sich diese Maßnahmen wenden sollen, sondern räumt nur die Befugnis ein, trotz

des Ablebens des „Schuldigen“ ein sonst lediglich gegen einen Lebenden zulässiges Verfahren einzuschlagen. Wenn im Anschluß daran das Gesetz fortfährt, „und ist solchen Falles sowohl die Steuer als die Strafe aus dem Nachlaß oder von dem Erben . . . einzuziehen“, so wird damit nur ausgesprochen, es solle, sobald auf die Strafe erkannt ist und die Beitreibung in Frage kommt, der Erbe es sich gefallen lassen müssen, daß mit dieser, der Beitreibung, gegen ihn vorgegangen wird. Dagegen ist der Bestimmung nicht zu entnehmen, daß auch die Voraussetzung der Beitreibung, die „Erkennung“, den Erben treffen soll. . . .

Geht man von dem Aufbau des Kontributionsedikts aus und berücksichtigt man weiter, daß § 30 StGB. die Vollstreckung (Einzahlung) einer Geldstrafe nur dann zuläßt, wenn das Urteil bei Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig geworden ist, so gewinnt man folgendes Bild:

Die Vorschrift in § 59 des Edikts umgrenzt den strafbaren Tatbestand und bestimmt die Strafen; § 78 regelt das zugehörige Strafverfahren im Verwaltungswege; § 46 Abs. 1 ordnet die Besteuerung des Nachlasses für die Zeit vom Tode des Steuerpflichtigen bis zur Teilung der Erbmasse; § 49 Biff. 1 endlich bringt in Satz 1 eine . . . verfahrensrechtliche Abweichung von § 78.

Wären damit die Vorschriften des Edikts abgeschlossen, so hätte der Staat, was die Zinsensteuer bis zum Tode des Steuerpflichtigen anlangt, nur einen gegen die Erben oder den Nachlaß verfolgbaren Anspruch auf Entrichtung etwa rückständiger Beträge (§ 2058 BGB.). Dagegen wäre im Hinblick auf § 30 StGB. keine Möglichkeit gegeben, die von dem Erblasser durch eine Zuwiderhandlung gegen § 59 des Edikts verwirkte Geldstrafe wegen Hinterziehung der Zinsensteuer gegen den Rechtsnachfolger geltend zu machen. Diese Möglichkeit entstand nur, wenn dem § 49 Biff. 1 Satz 1 ein — trotz § 30 StGB. zulässiger — entsprechender Zusatz gegeben wurde. Das ist mit Satz 2 a. a. D. in seinem ersten Teile geschehen, dessen Anordnung dahin geht, daß die Festsetzung der verwirkten Strafe und deren Vollstreckung — im Gegensatz zu § 30 StGB. — auch nach dem Tode des Schuldigen stattfinden soll.

Auf dieser Grundlage gelangt man ungezwungen dazu, den § 49 Biff. 1 Satz 2 in seinem noch verbleibenden zweiten Teile („und ist

solchen Falles usw.“) dahin auszulegen, daß damit die Haftung des Nachlasses und des Erben für die Strafe (neben der Steuer) zum Ausdruck gebracht worden ist und zwar nicht als strafrechtliche Verantwortlichkeit irgend welcher Personen, sondern — zur Wahrung der vermögensrechtlichen Seite des staatlichen Anspruchs — im Sinne einer bürgerlichrechtlichen Haftung. Mit Recht weist das jetzt angegriffene Urteil nach dieser Beziehung darauf hin, daß die Haftung des Erben nur so weit reichen soll, als der Nachlaß an ihn gekommen ist, daß also eine Anordnung vorliegt, die sich wohl mit bürgerlich-rechtlicher Haftung, nicht aber mit einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit vereinigen läßt. . . .

Ob für die Durchführung des staatlichen Anspruchs gegen den Erben auf Zahlung des der verwirkten Steuerstrafe entsprechenden Geldbetrags der Weg des Zivilprozesses zulässig ist, braucht nicht entschieden zu werden. Hier genügt die Feststellung, daß die aufgeworfene Frage zu verneinen ist, daß also das Kontributionsedikt vom 19. Mai 1903 die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Erben hinsichtlich der Zinsensteuer nicht eingeführt hat.

Wollte man dennoch mit der Möglichkeit rechnen, daß der Gesetzgeber von Mecklenburg-Strelitz in § 49 Biff. 1 Satz 2 des Edikts die in Frage stehende selbständige strafrechtliche Verantwortlichkeit des Erben habe aufstellen wollen, dann wäre der beabsichtigten Regelung die Anerkennung zu versagen, weil sie im Hinblick auf die für eine gegen-
teilige Auslegung sprechenden Umstände nicht mit der Unzweideutigkeit und Sicherheit zum Ausdruck gelangt wäre, wie sie für eine derartige zwar landesgesetzlich zulässige, aber den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen zuwiderlaufende Anordnung gefordert werden muß. Nach dieser Richtung würde lediglich auf die Darlegungen im Urteile des Reichsgerichts vom 30. Mai 1911 (Entsch. des RG's. in Straff. Bd. 45 S. 52) Bezug zu nehmen sein.

Hiernach mußte das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft in Übereinstimmung mit dem Antrag des Oberreichsanwalts verworfen werden.